

Orientierungshilfe der RTR-GmbH zu den finanzierungsbeitragspflichtigen Umsätzen der Telekommunikationsbranche

I. Allgemeine Informationen

1. Mit diesem Dokument bietet Ihnen die RTR-GmbH eine Orientierungshilfe zur Frage, welche Umsätze aus Telekommunikationsdienstleistungen zur Berechnung des Finanzierungsbeitrags der RTR-GmbH heranzuziehen sind.

Sie finden darin die Beschreibung der meldepflichtigen Umsätze und Beispiele für solche Umsätze oder Umsatzarten. Umsätze, die ihr Unternehmen mit nicht ausdrücklich genannten, aber vergleichbaren Dienstleistungen macht, sind ebenfalls an die RTR-GmbH zu melden. Ordnen Sie diese Umsätze der jeweils naheliegendsten Kategorie von Dienstleistungen zu (vgl unten Punkt II - Umsatzkategorien). Im Zweifel melden Sie diese Umsätze als „Umsatz aus anderen öffentlichen Kommunikationsdiensten“.

2. Jeder Umsatz wird bei der Berechnung des Finanzierungsbeitrags nur einmal herangezogen. Kann ein Umsatz aus einer Dienstleistung mehreren der in Punkt II genannten Kategorien zugeordnet werden, melden sie diesen Umsatz daher nur einmal in der aus Ihrer Sicht naheliegendsten Umsatzkategorie. Im Zweifel melden Sie den Umsatz als „Umsatz aus anderen öffentlichen Kommunikationsdiensten“.

3. Geben Sie alle Umsätze als Nettoumsätze, dh ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) an.

4. Melden Sie auch sog. „Innenumsätze“ an die RTR-GmbH, wenn diese unter eine der unten in Punkt II genannten Kategorien fallen. Innenumsätze sind Umsätze aus Dienstleistungen, die zwischen rechtlich selbständigen, aber verbundenen Unternehmen bzw Einheiten erbracht werden, zB im Konzern. Berechnen Sie die Umsätze hier analog zur Berechnung ihrer umsatzsteuerpflichtigen Umsätze.

II. Umsatzkategorien

1. Umsätze aus öffentlichen Telefondiensten, und zwar

- a) Festnetztelefoniedienste
- b) Mobiltelefoniedienste
- c) damit zusammenhängende Dienste

2. Umsätze aus öffentlichen Internet-Kommunikationsdiensten

3. Umsätze aus öffentlichen Mietleitungsdiensten

4. Umsätze aus anderen öffentlichen Kommunikationsdiensten

Geben Sie in allen Umsatzkategorien sowohl Umsätze auf Endkunden- als auch auf Vorleistungsebene an.

Weitere Details und Beispiele zu diesen meldepflichtigen Umsatzkategorien finden Sie bei Bedarf im folgenden Punkt III – Details und Beispiele zu den Umsatzkategorien.

III. Details und Beispiele zu den Umsatzkategorien

Folgende Umsätze aus **öffentlichen Telefondiensten** (auf Endkunden- und Vorleistungsebene) [Punkt 1.1 in der beiliegenden Tabelle] sind jedenfalls finanzierungsbeitragspflichtig:

Anzugeben ist der Gesamtumsatz. Sollten nicht alle aus diesem Titel resultierenden Umsätze ganz oder überwiegend aus der Erbringung von Kommunikationsdiensten (Übermittlung von Signalen über Kommunikationsnetze gemäß § 3 Z 9 TKG 2003) resultieren, so geben Sie bitte unter Einschluss einer Begründung an, für welche Umsatzanteile dies nicht zutrifft.

Telefondienste an festen Standorten

- Umsätze öffentliche Sprachtelefonie aus Grundentgelten
- Umsätze aus Errichtung von Teilnehmer-Anschlüssen
- Umsätze aus Verbindungsentgelten (inkl. online-Dienste und Umsätze aus öffentlichen Sprechzellen)
- Umsätze aus Voice over IP Telefondiensten
- Umsätzen aus Telefonshops (Call-Shops)
- Endkundenumsätze/Resellingumsätze aus Calling Cards (ausgenommen ist der reine Verkauf durch Nicht-TK-Betreiber, wie z.B.: Trafiken od. Tankstellen)
- Umsätze aus Verkauf von Minuten (Reselling)
- Umsätze aus Verkauf der Teilnehmeranschlussleistung (Wholesale Line Rental)
- Umsätze aus Originierung, Terminierung und Transit
- Umsätze aus Zusatzdiensten und sonstigen Entgelten (Miete f. Telefonapparate,...)

Mobile Telefondienste

- Umsätze aus Freischaltungsentgelten, Grund- und Verbindungsentgelten für Sprache (inkl. SMS, MMS, Roaming)
- Umsätze aus Verkauf von Minuten (Reselling)
- Umsätze aus Originierung, Terminierung und Transit
- Umsätze aus nationalem Roaming, internationalem Roaming und dem Verkauf von Airtime
- Umsätze aus Zusatzdiensten und sonstigen Entgelten (Mobilbox, Makeln, SLA [Vip Support bei Störungen],....)

Folgende Umsätze aus **öffentlichen Internet-Kommunikationsdiensten** [Punkt 1.2 in der beiliegenden Tabelle] auf Vorleistungs- und Endkundenebene sind jedenfalls finanzierungsbeitragspflichtig:

- Umsätze aus der Bereitstellung des Zugangs zum Internet, unabhängig von der verwendeten Technologie, inkl. Roaming
- Umsätze aus der Übermittlung und Transfer von Daten, unabhängig von der verwendeten Technologie, inkl. Roaming
- Umsätze aus Bereitstellung von Übermittlungs- und Transferkapazitäten, unabhängig von der verwendeten Technologie, inkl. Roaming
- Umsätze aus der Bereitstellung von Einrichtungen, um Daten zu übermitteln und zu transferieren, inkl. Roaming

Beispiele für nicht finanzierungsbeitragspflichtige Dienste in dieser Kategorie: Bereitstellung von Speicherkapazitäten für Web-Seiten oder Entgelten für Software, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten stehen.

Folgende Umsätze aus **öffentlichen Mietleitungsdiensten** (Endkunden- und Vorleistungsebene) [Punkt 1.3 in der beiliegenden Tabelle] sind jedenfalls finanzierungsbeitragspflichtig:

- Umsätze aus Herstellungsentgelt, laufendem Entgelt und sonstigem Entgelt für nationale (auf dem Endkundenmarkt oder auf den Vorleistungsmärkten für terminierende Segmente und Trunk-Segmente vermieteten) Mietleitungen
- Umsätze aus (auf dem Endkundenmarkt oder auf den Vorleistungsmärkten für terminierende Segmente und Trunk-Segmente vermieteten) internationalen Mietleitungen sofern mindestens ein Ende in Österreich gelegen ist

Des Weiteren sind auch Umsätze aus **anderen öffentlichen Kommunikationsdiensten** (auf Vorleistungs- und Endkundenebene) [Punkt 1.4 in der beiliegenden Tabelle] finanzierungsbeitragspflichtig.

Beispielhaft seien hier etwa Umsätze aus der Bereitstellung von Übertragungskapazitäten auf der Vorleistungsebene, die weder als öffentliche Mietleitungsdienste noch als öffentliche Internet Kommunikationsdienste zu klassifizieren sind (etwa point to multi-point links, bestimmte Ethernet Produkte etc.), erwähnt.

Zur Klarstellung: Beispiele Nicht-Finanzierungspflichtiger Umsätze

Ergänzend sollen hier noch einige Beispiele von ggw. nicht-finanzierungspflichtigen Umsätzen gegeben werden.

Beispiel: Mehrwertkomponente von Mehrwertdiensten

Darunter ist jener Teil des vom Endkunden bezahlten Entgeltes zu verstehen, das für die Inhaltskomponente zu bezahlen ist. Dieser Teil des Entgeltes wird an den Informationsdiensteanbieter ausbezahlt. Der Rest des vom Endkunden bezahlten Entgeltes wird auf alle beteiligten Kommunikationsdienstebetreiber aufgeteilt und deckt die Transportleistung ab, diese ist finanzierungsbeitragspflichtig. Einrichtungsentgelte für die jeweilige Rufnummer sind ebenfalls finanzierungsbeitragspflichtig.

Finanzierungsbeitragspflichtig ist demnach bei Auskunftsdiensten auch nur der Teil der Originierung, die Einrichtung in einem anderen Netz, die Terminierungsleistung bzw. allfällige Leistungen der Weiterleitung des Gesprächs – nicht aber die Inhaltskomponente.

Weitere nicht finanzierungsbeitragspflichtige Leistungen:

Hier können nur Beispiele angeführt werden:

- Bereitstellung von IT-Back-Up-Leistungen
- Beratungs-, Marketingdienste, Erstellen von Statistiken
- Payment-Lösungen
- Telekomdienste in Flugzeugen
- Vom Hotel als Nebendienstleistung betriebenes WLAN